

Hinweise zur Erbausschlagung

Form der Ausschlagung

Um wirksam auszuschlagen, müssen Sie eine Ausschlagungserklärung abgeben. Diese Erklärung können Sie entweder zur Niederschrift bei dem zuständigen Nachlassgericht oder zu Protokoll bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Amtsgericht oder vor einem Notar abgeben.

Sofern die Beurkundung durch das hiesige Nachlassgericht erfolgen soll, **vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin** und bringen Sie unbedingt Ihren **gültigen** Personalausweis oder Reisepass zu dem Termin mit!

Um Verzögerungen bei der Bearbeitung zu vermeiden teilen Sie bitte vorab die vollständigen Namen und Anschriften aller als Erben in Betracht kommenden Personen, z.B. Ehegatte, Kinder, Enkel, Geschwister des/der Verstorbenen oder deren Nachkommen mit.

Sie können hierzu das hier eingestellte Formular „Mitteilung zum Antrag auf Erteilung eines Erbscheins bzw. Mitteilung zur Erbausschlagung“ verwenden.

Frist für die Ausschlagung

Die Ausschlagung wird nur wirksam, wenn die Erklärung innerhalb einer Frist von **sechs Wochen** ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie Kenntnis von dem Erbanfall erhalten haben (§ 1944 BGB), dem Nachlassgericht zugeht.

Folgen der Erbausschlagung

Derjenige, welcher eine form- und fristgemäße Erbausschlagung abgibt, fällt als Erbe weg. Er ist weder berechtigt noch verpflichtet über Nachlassgegenstände zu verfügen. Durch seine Erbausschlagung fällt die Erbschaft bei gesetzlicher Erbfolge seinen Kindern an.

Kosten Die Beurkundung der Erbausschlagung ist gebührenpflichtig. Die Kosten richten sich nach der Höhe des Nachlasswertes. Bei Überschuldung fällt eine Mindestgebühr in Höhe von 30,00 Euro pro Beurkundungstermin an.